

Arbeitsinspektorate
für den 7. bis 19. Aufsichtsbezirk
und Bauarbeiten



bmask
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT
Mag.a Dr.in iur. Renate Novak
Tel: (01) 711 00 DW 6283
Fax: +43 (1) 711002190
Renate.Novak@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
vii3@bmask.gv.at zu richten.

GZ: BMASK-461.203/0002-VII/A/3/2012

Wien, 11.09.2012

Betreff: Koordination von Bauarbeiten auf Umbaubaustellen

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Zentral-Arbeitsinspektorat übermittelt eine anonymisierte Erledigung über die Bauarbeitenkoordination und Baustellenmeldung bei **Umbaubaustellen** zur Information (Details siehe Beilage).

- 1. Die zur Fertigstellung übergebenen Shop-Geschäftsflächen sind eigenständige Baustellen** mit ArbeitnehmerInnenschutzpflichten der bauausführenden Unternehmen (Arbeitgeber/innen) und mit BauKG-Pflichten der Shop-Bauherr/innen für deren Baustelle – z.B. Koordinatorenbestellung für Shopausbau (§§ 3, 5 BauKG).
- 2. Alle Baustellenkoordinator/innen müssen die Schnittstellen der Bauarbeiten (allgemeine Flächen, Shopausbau-Baustellen) unter Einbeziehung der Selbständigen in ihre Baustellenkoordination einbeziehen.** Das betrifft auch das Durchqueren der allgemeinen Flächen mit den daraus entstehenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen (§ 5 Abs. 3 und 4 BauKG).
- 3. Die auf den Shop-Baustellen und allgemeinen Flächen tätigen bauausführenden Unternehmen müssen als Arbeitgeber/innen die Koordinationspflichten nach § 8 ASchG beachten** (v.a. Hinweise von Personen mit Koordinationsaufgaben auf dem Gebiet des ArbeitnehmerInnenschutzes, § 8 Abs. 3 und 4 ASchG).

4. Die Baustellenmeldung oder Vorankündigung des ersten, den Massivumbau ausführenden Bauunternehmens kann die Baustellenmeldung nachfolgender Shopausbau-Baustellen - sofern überhaupt meldepflichtig - ersetzen (§ 97 Abs. 4 und 5 ASchG, § 3 Abs. 1, 2 und 4 BauV).

Folgende Baustellenabwicklung erfolgt zunehmend bei Umbauten eines Altbestands z.B. zu einem Einkaufszentrum:

- Der/die Bauherr/in übergibt nach erfolgtem Massivumbau eines Altbestands die künftigen Geschäftsflächen im Rohbau z.B. an die Mieter/innen zur Fertigstellung. Die ursprüngliche Baustelle wird auf die Fertigstellung der allgemeinen Flächen beschränkt.
- Zeitgleich erfolgt der Ausbau der einzelnen Rohbau-Geschäftsflächen durch bauausführende Unternehmen meist im Auftrag der Shopbetreiber/innen (jeweils Bauherr/in nach BauKG für ihre Baustelle = Geschäftsfläche).

Im Anlassfall unterließ der Baustellenkoordinator (Bauarbeiten auf allgemeinen Flächen) offenbar die Einbeziehung von Risiken der zeitgleich durchgeführten Bauarbeiten auf Shop-Baustellen in die Baustellenkoordination. Ebenso wenig koordinierten die mit ihren Arbeitnehmer/innen auf den Shop-Baustellen tätigen Arbeitgeber/innen (bauausführende Unternehmen) ihre Arbeiten nach § 8 ASchG.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Mose